

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 7 (1960)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rotes Kreuz und Zivilschutz

Von Dr. Hans Haug, Bern

Seit seiner Gründung vor bald 100 Jahren besteht die Hauptaufgabe des Roten Kreuzes darin, das durch den Krieg verursachte menschliche Leiden zu verringern. Anfänglich galt die Sorge des Roten Kreuzes ausschliesslich den *verwundeten und kranken Militärpersonen*, die ohne Unterschied der Nationalität geschont und gepflegt werden sollten. Später, namentlich seit dem Ersten Weltkrieg, ergab sich die grosse Aufgabe, den *Kriegsgefangenen* beizustehen, ihnen eine menschliche Behandlung und die Verbindung mit ihrem Heimstaat und ihren Angehörigen zu gewährleisten. Im Zweiten Weltkrieg und seither trat neben die Fürsorge für verwundete, kranke und gefangene Angehörige der bewaffneten Kräfte die Aufgabe des Schutzes und der Hilfe für *Zivilpersonen*, insbesondere für die Bevölkerungen in den Kampfzonen und in den von einer feindlichen Macht besetzten Gebieten.

Das Rote Kreuz mit seinen 84 nationalen Gesellschaften, seiner Liga und seinem Internationalen Komitee in Genf ist bestrebt, die Aufgabe des Schutzes und der Hilfe für die wehrlosen Opfer des Krieges auf zwei verschiedenen Ebenen anzugreifen. Die eine Ebene ist diejenige des Völkerrechts, das heisst der vertraglichen Verpflichtung einer möglichst grossen Zahl von Staaten. Durch den Abschluss von Konventionen sollen die Staaten verpflichtet werden, im Falle eines bewaffneten Konfliktes genau umschriebene Gebote der Menschlichkeit gegenüber den Verwundeten und Kranken, den Kriegsgefangenen und den Zivilpersonen, die am Kampfe nicht teilnehmen, zu achten. Auf dieser Ebene liegen als Marksteine der Entwicklung die *Genfer Konventionen* von 1864, 1906, 1929 und 1949. Die vier Genfer Konventionen von 1949 sind bis heute von 77 Staaten ratifiziert worden, unter denen sich sämtliche Grossmächte befinden. Die IV. Konvention betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten regelt in eingehender Weise die Rechtsstellung und Behandlung der Ausländer im Gebiete einer kriegsführenden Partei, die Rechtsstellung und Behandlung der Bevölkerungen besetzter Gebiete sowie, in Analogie zum Kriegsgefangenenrecht, die Behandlung von Zivilinternierten. Rudimentär sind hingegen die Bestimmungen über den «Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen», da sie im wesentlichen nur die Schonung der mit dem Roten Kreuz gekennzeichneten Zivilspitäler und der zivilen Transporten von Verwundeten und Kranken verlangen. Die Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen sowie von neutralisierten Zonen in den Kampfgebieten wird lediglich empfohlen; auch enthält die Konvention kein ausdrückliches Verbot von Angriffen gegen die friedliche Zivilbevölkerung. Den Versuchen des Roten Kreuzes, die zuletzt genannte Lücke im völkerrechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung zu schliessen, war bisher kein Erfolg beschieden. Es scheint namentlich seitens der Regierungen keine Bereitschaft vorhanden zu sein, das vom Internationalen Komitee ausgearbeitete und von der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in

Delhi (1957) im Prinzip gutgeheissene «Projet de règles limitant les risques courus par la population civile en temps de guerre» in verbindliches Vertragsrecht überzuführen.

Die zweite Ebene, auf der das Rote Kreuz die ihm in Kriegszeiten gestellte Aufgabe zu lösen sucht, ist die Ebene der *praktischen Hilfstatigkeit*. Träger dieser Hilfstatigkeit sind die nationalen Rotkreuzgesellschaften mit ihren geschulten Helferinnen und Helfern und ihren oft bedeutenden materiellen Mitteln. Ein wichtiger Träger und Vermittler von Hilfe ist aber auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Kraft seiner Unabhängigkeit und strengen Unparteilichkeit beidseits der Fronten und über die Fronten hinweg wirken kann. Eine unentbehrliche Grundlage der gesamten Rotkreuzhilfe in Kriegszeiten sind die Genfer Konventionen, die den Rotkreuzgesellschaften und dem Internationalen Komitee bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

Das *Schweizerische Rote Kreuz* (SRK) hat bisher seine Hauptaufgabe darin gesehen, im Falle eines Krieges den *Sanitätsdienst der Armee* wirksam zu unterstützen. Dieser Aufgabe dienen in erster Linie die *Rotkreuzformationen*, durch die dem Armeesanitätsdienst das gesamte weibliche Pflegepersonal zur Verfügung gestellt wird. Zugunsten der Armee arbeitet aber auch der *Blutspendedienst*, der beträcht-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Alle Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 5.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer II/1960

Rotes Kreuz und Zivilschutz	17
Atomangst und Strahlenschutz	19
Strahlenschutz und Zivilschutz	20
Wir können uns schützen	24
Den Atomkrieg überstehen	25
Wacht in der Luft	26
Zivilschutz in der Schweiz	
... und im Ausland	29
Probleme der regionalen Hilfe im Zivilschutz	30
Der Zivilschutz im Kanton Bern	32
Zivilschutzfibel	34